



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach-kaernten.at - DVR 0016161

Zahl: 852/2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 18.12.2012, Zahl: 852/2012, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Kirchbach sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

(3) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen hat. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde abgeholt werden.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Art der Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können. Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Abfuhr im Sonderbereich

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

a) für Hausmüll

Abzweigung „Schimanbergweg“ in Waidegg

Abzweigung „Staudachbergweg“ in Treßdorf

Abzweigung „Stöfflerbergweg“ in Kirchbach

Abzweigung „Forststraße“ in Reisach

Abzweigung „Katlingberg- und Lenzhofstraße“ in Grafendorf

Abzweigung „Oberbuchachweg“ in Griminitzen

Abzweigung „Unterbuchachweg“ in Goderschach

b) für Sperrmüll

Abfallsammelzentrum der Marktgemeinde in Kirchbach

§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich ist.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6 Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlichen gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- 70-Liter-Kunststoffmüllsäcke
- 60-Liter-Kunststoffmüllbehälter
- 80-Liter-Kunststoffmüllbehälter
- 120-Liter-Kunststoffmüllbehälter
- 240-Liter-Kunststoffmüllbehälter
- 660-Liter-Kunststoffmüllbehälter
- 770-Liter-Kunststoffmüllbehälter

- 800-Liter-Großraumbehälter
- 1100-Liter-Großraumbehälter
- 5000-Liter-Großraumbehälter

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 6 Liter pro Woche festgelegt.
Für Gästenächtigungen werden mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

b) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll gilt sinngemäß lit. a).

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfahrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

(2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorgangs sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

(4) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 8
Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Abfallgebühren werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

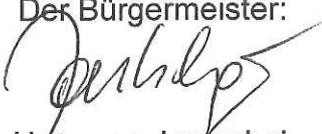
§ 10
Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbach vom 19.12.1994, ZI: 813/1994 außer Kraft

Angeschlagen am: 10.01.2013
Abgenommen am: 25.01.2013



Der Bürgermeister:


Hermann Jantschgi



ABHOLBEREICH

SONDERBEREICH

